

Allgemeine Verpflichtungen :

Personen, die den Fischfang ausüben wollen, sind verpflichtet, Mitglied eines eingeschriebenen Fischerei- und Gewässerschutzvereins zu sein und die Fischereiabgabe zu entrichten.

Der Anglerausweis ist (in Verbindung mit einem gültigen Personalausweis) auf Verlangen berechtigten Personen vorzuzeigen. Für alle durch den Angler verursachten Schäden ist dieser zivilrechtlich haftbar.

Fischfangabgabe :

Die zu entrichtende Fischereiabgabe unterscheidet sich je nach Alter und/oder Gültigkeitsdauer des Angelscheins.

Alter	Jahreskarte	1 Woche	1 Tag
Erwachsene (über 18 Jahre)	C.P.M.A. Majeure	C.P.M.A. Vacances	C.P.M.A. journalière
Minderjährige (12 bis 18 Jahre)	C.P.M.A. Mineure	C.P.M.A. Mineure	C.P.M.A. Mineure
Schnupperangeln (- de 12 Jahre)	Ohne C.P.M.A.	Ohne C.P.M.A.	Ohne C.P.M.A.
Schnupperangeln für Frauen*	C.P.M.A carte femme	C.P.M.A carte femme	C.P.M.A carte femme

Die Fischerei ist mit maximal 4 Angeln erlaubt. Jede Angel darf nicht mehr als 2 Haken haben (1 Haken = 1 Einzelhaken oder 1 Doppelhaken oder 1 Drillingshaken)

*Mit der Angelkarte zum "Schnupperangeln" ist die Fischerei nur mit 1 Angel erlaubt.

Gesetzliche Fangzeiten :

Nachtangeln ist verboten

Das Fischen darf nicht früher als eine halbe Stunde vor Sonnenaufgang und nicht später als eine halbe Stunde nach Sonnenuntergang ausgeübt werden, gleichviel um welche Art des Fischens es sich handelt.

Verbotene Verfahren und Arten des Fischens :

Beim Fischfang verboten ist :

- während der Schonzeit vom Hecht, sind alle für den Raubfischfang üblichen Fangmethoden verboten (Köderfische lebend oder tot, Spinner, Blinker, Gummifisch, Wobbler usw.)
- in Fischtreppen, mit der Hand oder unter dem Eis zu angeln, Harpunen, Gabeln, Haken usw. zu benutzen, mittels derer der Fisch anders als im Maul eingehakt wird.
Auf andere Art gefangene Fische sind unverzüglich wieder einzusetzen. Haken und Kescher sind lediglich zur Entnahme des ordnungsgemäss geangelten Fisches aus dem Wasser, erlaubt.
- in Gewässern der 1. Kategorie, Maden zum Anfüttern oder Ködern zu verwenden.
- mit Langleinen zu angeln
- mit Köderfischen, fangfähigen Fischen oder mit Arten, die die möglicherweise ein biologisches Ungleichgewicht herbeiführen könnten (Zwergwels, Sonnenbarsch, amerikanische Krebse, usw.) zu angeln oder eine solche Spezies lebend mitzuführen.
- von nicht professionellen Anglern in öffentlichen Gewässern gefangene Fische zu kaufen oder zu verkaufen
- in Gewässern mit künstlich abgesenktem Wasserstand zu angeln.
- in der Nähe von Wehren, Dämmen oder Schwellen in zur Domänenverwaltung (Rhein, III) gehörigen Gewässern in einem Abstand von weniger als 50 Metern zu angeln (beim Fischereiverband nachfragen). In anderen Gewässern innerhalb von 50 Metern ist Angeln nur mit einer Rute erlaubt.

ACHTUNG !

- **Bei Zuwiderhandeln kann das Angelgerät beschlagnahmt und dem Gericht übergeben werden.**

Befischungszeiten

- in den Gewässern der ersten Kategorie darf nur vom zweiten Samstag im März bis zum dritten Sonntag im September gefischt werden ;
- in den anderen Wasserläufen der zweiten Kategorie, im Rhein, dem Rheinkanal (Canal d'Alsace) und den schiffbaren Kanälen (canal de la Marne-au-Rhin, canal du Rhône-au-Rhin, canal des Houillères de la Sarre) darf das ganze Jahr über gefischt werden.

Sonderverordnung für Rhein und Rheinkanal (Canal d'Alsace) :

Der Rhein ist ein internationaler Strom mit entsprechendem Statut und gilt als Lachs- und Meerforellengewässer. Es gelten hier besondere, von der allgemeinen Fischereiverordnung unterschiedliche Bestimmungen..

Achtung! Dies gilt nicht für Seitenkanäle auf der Rheininsel! Für diese Gewässer gilt die allegemeine Fischereiverordnung. Im Bereich von Dämmen und Wehren sind durch Erlass des Präfekten Verbotszonen über die üblichen 50 Metern hinaus verordnet. Diese Zonen sind durch Hinweisschilder kenntlich gemacht.

Mindestlängen der Fische :

Die Fische folgender Arten dürfen nicht entnommen werden und müssen nach dem Fang unverzüglich, schonend und mit nasser Hand wieder zurückgestzt werden, wenn ihre Länge unter den folgenden Mindestlängen liegt :
Fische, die nicht die vorgeschriebene Mindestlänge haben, müssen mit allergrösster Sorgfalt abgehakt werden.

- Hecht 50 cm in den Gewässern der zweiten Kategorie
- Forelle 25 cm (Bachforelle, Bachsaibling, Regenbogenforelle, usw...)
- Äsche 30 cm
- Zander 40 cm in den Gewässern der zweiten Kategorie
- Schwarzbarsch 30 cm in den Gewässern der zweiten Kategorie

Fangbeschränkung :

Die Anzahl aller lachsartigen Fische (Bachforelle, Regenbogenforelle, Bachsaibling, Äsche) ist auf sechs Stück pro Angler und pro Tag begrenzt.

Umweltschutz

Laut Erlass vom 20/03/92 wird jeder Zuwiderhandelnde der ausserhalb der für den öffentlichen Verkehr zugelassenen Strassen und Wege angetroffen, wird mit einer Geldstrafe der 5. Klasse belegt. Jegliches Befahren von Wiesen ist somit strengstens untersagt.

Für das Jahr - 2012 - ist das Angeln im **BAS-RHIN** wie folgt geregelt : (1)

Wasserläufe der 1. Kategorie	Wasserläufe der 2. Kategorie Rhein und schiffbare Kanäle
10.März - 16.September	1.Januar - 31.Dezember

Abweichend von den allgemeinen Fangzeiten gelten für bestimmte Spezies gesonderte Fangzeiten :

Bezeichnung der Art	Mindestlänge	Gewässer der 1. Kategorie	Gewässer der 2. Kategorie und schiffbare Kanäle	Rhein und Rheinkanal
Gelbaal		Präfekturerlass noch nicht unterschrieben (cf site internet de la fédération)		
Blankaal		FANG VERBOTEN	FANG VERBOTEN	FANG VERBOTEN
Bachforelle Bachsaibling	20 cm (2) 25 cm 50 cm (3)	10. März - 16. September	10. März - 16. September	Rhein 1. Mai- 16.September
Regenbogenforelle	20 cm (2) 25 cm 50 cm (3)	10. März - 16. September	1. Januar - 31. Dezember	Rhein 1. Mai- 16.September
Hecht	50 cm (2. Kat.)	10. März - 16. September	1. Januar - 29. Januar 1. Mai - 31. Dezember	1. Januar – 29. Januar 1. Mai - 31. Dezember
Zander	40 cm (2. Kat.)	10. März - 16. September	1. Januar - 29. Januar 1. Juni - 31. Dezember	1. Januar - 29. Januar 1. Juni - 31. Dezember
Schwarzbarsch	30 cm	10. März - 16. September	1. Januar - 29. Januar 23. Juni - 31. Dezember	1. Januar - 29. Januar 23 Juni - 31. Dezember
Äsche	30 cm	19. Mai - 16. September	19.Mai. - 31. Dezember	19. Mai - 31. Dezember
Meerforelle	50 cm	FANG VERBOTEN	FANG VERBOTEN	Rhein 1. Mai- 16. September
Lachs, alle Krebsarten (mit Ausnahme des Amerikanischen Krebses) und alle Froscharten : FANG VERBOTEN!				

(1) Für alle anderen Departements bitte vor Ort informieren.

(2) 20 cm in einigen Wasserläufen oder Teilbereichen der Vogesen. - 50 cm in Rhein für grosse Wanderfische klassifiziert

(3) Vorschrift für den Rhein, **klassifiziert** für grosse Wanderfische